

Erlagschein

Datum

Bundesgebühren€ 14,30

Bauwerber

Name

Straße Hausnummer

PLZ Ort

Telefonnummer

An die
Gemeinde Höflein
Vohburgerstraße 25
2465 Höflein

Datum:

Fertigstellungsmeldung

gemäß § 30 (1) NÖ BO 2014 für folgendes Bauvorhaben:

Vorhaben

auf dem Grundstück

Straße

Hausnummer

Parz. Nr.

EZ

KG

Bewilligt durch den Bescheid:

AZ.

ausgestellt am:

Folgende Planabweichungen werden hiermit angezeigt:

Bei anzeigepflichtigen Abweichungen gem. § 30 Abs. 2 Z. 2 liegt ein Bestandsplan 2-fach bei!

Gilt gleichzeitig als Veränderungsanzeige gemäß § 13 NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978.

Unterschrift(en) des/der Bauwerber:

Information zur Datenverarbeitung: Aufgrund des Art 6 Abs. 1 DS-GVO in Verbindung mit § 26 NÖ AWG 1992 werden folgende personenbezogene Daten des Grundstückseigentümers/Bauwerbers verarbeitet: Titel, akadem. Grad, Vor- und Zuname, Adresse, Parzelle, EZ.

Beilagen gemäß § 30 (2):

	Abnahmedatum	Ausführende Firma
1) Bescheinigung des Bauführers über bewilligungsgemäße Ausführung (auch Eigenleistungen betreffend)		
2) Lageplan mit der Bescheinigung des Bauführers od. Eintragung der Vermessungsergebnisse über die lagerichtige Ausführung (2-fach)		
3) Bestätigung der bauausführenden Firma, dass die tragenden Konstruktionsteile und die Fundamentierung des Objektes unter Berücksichtigung der Bodentragfähigkeit den statischen Erfordernissen gemäß geltender Ö-Normen und Eurocodes entsprechend ausgeführt wurde.		
4) Elektroattest (bundeseinheitl. Sicherheitsprotokoll), dass die Elektroinstallation entsprechend den derzeit geltenden Bestimmungen der ÖVE-EN1 hergestellt wurden		
5) Bestätigung, dass die Kanalisation entsprechend der ÖNORM B 2501 bzw. 2503 ausgeführt wurde. Die Dichtheit des Schmutzwasserkanals ist lt. ÖNORM 2503/EN 1610 nachzuweisen.		
6) Baubefund (§19 NÖ FWG 2015) und Eignungsbefund (§16 NÖ FWG 2015) des Rauchfanges		
7)		
8) Bescheinigung des Heizungsinstallateurs über die vorschriftsmäßige Aufstellung des Wärmeerzeugers, unter Einhaltung der Ableitung der Abgase lt. § 81 der NÖ BTV 2014 sowie § 59 der NÖ BO 2014		
9) Für die ordnungsgemäße Ausführung der Gasinstallationen, gem. ÖVGW-TR Gas 1996 G 1 sowie über die durchgeführte Dichtheitsprobe sind entsprechende Atteste der ausführenden Firma vorzulegen.		
10) bei Erdgas – Abnahmebefund der EVN		
11) Im Falle der Errichtung einer Blitzschutzanlage ein Blitzschutzprotokoll über die ordnungsgemäße Ausführung gem. ÖVE/ÖNORM B 2503/EN 1610 mit Skizze.		
12) Bestätigung der ausführenden Firma, dass die Garage mit flüssigkeitsdichten & medienbeständigen Bodenbelag ausgeführt ist.		
13) Ergebnis des Sickerversuchs für die Versickerung der Oberflächenwässer		

Zusätzlich alle weiteren Atteste laut umseitig zitiertem Bescheid

Für jede Beilage wird pro Bogen eine Bundesgebühr in Höhe von € 3,90 eingehoben.

Wird keine Bescheinigung nach Punkt 1. vorgelegt, hat die Baubehörde gemäß § 30 (3) NÖ BO 2014 eine Überprüfung des Bauwerks auf seine bewilligungsgemäße Ausführung durchzuführen.

Unterschrift(en) des/der Bauwerber:

Information zur Datenverarbeitung: Aufgrund des Art 6 Abs. 1 DS-GVO in Verbindung mit § 26 NÖ AWG 1992 werden folgende personenbezogene Daten des Grundstückseigentümers/Bauwerbers verarbeitet: Titel, akadem. Grad, Vor- und Zuname, Adresse, Parzelle, EZ.